- 68. Bur Frage ber Anrechnung einer übernommenen Rente auf den Höchstbetrag einer Haftplichtversicherung.
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. November 1920 i. S. A. Bers.-Att.-Ges. (Bekl.) w. Stadt B. (RL). VII 53/20.
  - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Auf Grund eines Versicherungsvertrags begehrt die Rlägerin Feststellung der Verpslichtung der Beklagten, ihr diesenigen Kentenbeträge dis zur Höhe von 34327,65 M zu erstatten, die sie der Witwe und den zwei mindersährigen Töchtern des Stadtreisenden M. zu zahlen hat, der am 24. September 1916 infolge eines auf der städtischen Straßendahn erlittenen Unfalls gestorben ist. Die Beklagte hat Klagadweisung beantragt, da sie ihre nach § 2 des Vertrags auf 40000 M beschränkte Leistungspflicht im Einverständnis mit der Klägerin durch Übernahme einmaliger Leistungen an M. in Höhe von

4268,67 M und Übernahme ber bem M. burch Urteil bes Kammergerichts vom 22. Mai 1914 zuerkannten, gemäß § 10 Sat 1 ber allg. Versicherungsbebingungen ihrem Kapitalwert nach auf 35731,85 M berechneten Rente bereits erfüllt habe.

Während bas Landgericht nach dem Klagantrag erkannte, stellte bas Berusungsgericht sest, daß die Beklagte verpslichtet sei, der Klägerin diesenigen Rentenbeträge zu erstatten, die sie den Hintersbliebenen des M. auf Grund seines Unfalls vom 7. September 1910 im Rahmen des § 3 Abs. 2 Haftpsis. zu zahlen habe, jedoch nur insoweit, als diese Beträge die nach dem Urteile des Kammergerichts vom 22. Mai 1914 zu zahlenden Rentenbeträge nicht überstiegen. Die Revision sührte zur Abweisung der Klage aus solgenden

Grunden:

Der Revision ist barin beizutreten, bag ber Berufungsrichter sowohl die rechtliche Bebeutung ber in bem vorgetragenen Schriftwechiel ber Parteien enthaltenen Einigung wie auch bie Bebeutung ber Anrechnung einer zu erstattenden Rente zu ihrem Kapitalwert auf den Höchftbetrag ber Haftung, die ber § 10 ber allg. Berficherungsbedingungen anordnet, verkannt bat. Bunachft geht aus bem Schriftwechsel ber Parteien hervor, daß die Klägerin sich mit der von der Beklagten vorgenommenen Berechnung bes Kapitalwertes ber burch bas Urteil bes Kammergerichts vom 22. Mai 1914 bem Berletten augesprochenen Rente auf 35 731,35 M einverstanden ertlart hat und bag beibe Barteien ichließlich babin einig geworben finb, bag ber vereinbarten Befchrantung ber Haftung ber Beklagten auf 40000 M baburch Rechnung getragen werben follte, bag die Beklagte, bie bereits Rur- und Beiltoften im Betrage von 5672,35 M bezahlt hatte, von ber Rlagerin 1408,68 M zuruderhielt und ihrerseits bagegen die bem Berletten nach bem genannten Urteile zu zahlende Rente im vollen Umfange übernahm. Durch biefes übereinkommen murbe, wie die Revision gutreffend ausführt, bie Verpflichtung ber Beklagten aus ber Versicherung auf bie Berpflichtung, neben bem ihr zugewiesenen Anteil an ben Kurtoften bie bem Berletten zugesprochene Rente zu zahlen, vertragsmäßig eingeschränft. In ber mit bem Schreiben vom 6. Februar 1915 feitens ber Rlagerin ertlarten Annahme bes Borichlags ber Beklagten, zur Erfüllung ihrer infolge bes M.'ichen Unfalls ent-standenen Entschädigungspflicht neben ben 4268,67 M Kurkoftenanteil bie zu 35731,35 M kapitalifierte Rente in vollem Umfange zu übernehmen, ist eine binbenbe Einigung ber Barteien babin zu finben, daß bie Beklagte aus bem Berficherungsvertrage wegen bes Unfalls zu irgendwelchen weiteren Leistungen nicht verpflichtet sein sollte. Mit Recht weift die Beklagte barauf bin, bag bie Klägerin auch burch bie nach ursprunglichem Beffreiten ihrerseits erfolgte Abernahme ber bem M. weiter burch das Urteil bes Kammergerichts vom 6. Dezember 1916 zuerkannten monatlichen Rente von 50 M und burch die Erstattung der von der Beklagten an M. nachträglich nachgezahlten 91,20 M Kurkosten wiederholt anerkannt hat, von der Beklagten auf Grund der Versicherung weitere Leistungen als die von

ihr bereits übernommenen nicht beanspruchen zu konnen.

Wenn der Berufungsrichter der in dem Schriftwechsel der Karteien niebergelegten Willenseinigung um besmillen bie Bebeutung einer bertragemäßigen Beschränfung ber Saftung ber Bellagten abspricht, weil bie Parteien an die Möglichkeit ber Angehörigenrente nicht gedacht hatten und beshalb die Rlagerin nicht auf Erfat biefer Rente habe verzichten konnen, so gehen diese Ausführungen fehl Eines Berzichtes bedurfte es nicht, ba infolge bes Ubereinkommens, bag bie Beflagte zur völligen Erfüllung ber ihr aus ber Sochstbetragverficherung auf Grund bes Unfalls erwachsenen Berpflichtungen neben bem Rurkostenanteile nur noch die dem Berletzten nach dem Urteile vom 22. Mai 1914 zu zahlende Rente zu übernehmen habe, ohne weiteres jebem Anfpruch auf Erstattung eiwa weiter von ber Rlagerin auf Grund des Unfalls zu zahlender Entschädigungen ber Boben entzogen mar. Durch bie vereinbarungsgemäß von ber Beklagten übernommene Leifting mar ber ber Rlagerin nur beschränkt zugesicherte Berficherungsschut völlig erichöpft.

Der Berusungsrichter gieht aus ber Unmöglichkeit, im voraus eine gesorberte Kapitalisierung ber Angehörigenrente vorzunehmen, ben Schluß, daß bie Kapitalisierung ber Berlettenrente zugleich notwendig bie möglicherweise zu zahlende Angehörigenrente mit enthalte, und baß beshalb die Beklagte auch bie Angehörigenrente, soweit fie "im Rahmen ber ursprünglichen Berlettenrente bleibt", zu tragen habe. biefe Schlußfolgerung tann nicht als berechtigt anerkannt werben unb wird insbesonbere auch nicht von dem Sinne und Zwecke ber Versicherung geforbert, wie ber Berufungsrichter annimmt. Zwar umfaßt bie Saftung ber Berficherungsgesellschaft unbestritten neben ben Rurund Beilfosten sowohl bie Berletten. wie bie Angehörigenrente. welchem Berhaltnis aber im Falle einer Saftungsbeschrantung bie erfteren Roften und bie Renten in Anfat zu bringen find bei Beantwortung ber Frage, mann bie Leistungen ber Berficherungsgesellschaft bie Bochfigrenze erreichen, barüber enthalt ber Berficherungsvertrag keine Bestimmung. Borliegend haben sich die Barteien babin verftanbigt, bag bie Betlagte an erfter Stelle bie Berlettenrente ju ihrem kapitalifierten Werte im vollen Umfang übernehmen und baneben zur Erschöpfung bes Höchstbetrags einen bestimmten Teil ber bisherigen Heilkosten zahlen follte. Damit ist, gleichviel ob die Parteien an die Möglichkeit einer Angehörigenrente gedacht haben ober nicht,

bie Saftung ber Beklagten nach bem übereinftimmenben Willen beiber Teile erschöpft. Mit ber Anrechnung einer Rente zu ihrem Kapitalwerte, wie fie in § 10 ber allg. Berficherungsbebingungen in Ubereinstimmung mit § 155 VerstBG. vorgeschrieben ist, wird aus versicherungstechnischen Grunden ber Zwed verfolgt, bie Saftung ber Berficherungsgefellichaft im Falle ber Beidrantung auf einen Sochftbetrag gleich bei Eintritt bes Haftungsfalles zu einem bestimmten Betrag feftlegen zu fonnen und nicht erft burch Rusammenrechnung ber einzelnen Bahlungen feftftellen zu muffen, ob und mann bie Sochigrenze erreicht und bamit bie Ersappflicht ber Versicherungsgesellschaft erschöpft ift. Butreffend weift bie Beklagte barauf bin, bag bei ber Auffaffung bes Berufungsrichters eine Zusammenrechnung nicht nur ber einzelnen an ben Verletten bereits geleisteten Rentenzahlungen. sonbern auch ber etwa noch an bie Angehörigen zu zahlenben Renten stattfinden mußte, um festzustellen, mit welcher Rablung die bertragsmaßige Saftung ber Betlagten erichopft fein murbe. Auch ber Umstand, daß eine Rapitalisierung ber Angehörigenrente zugleich mit ber Berlettenrente gar nicht möglich ift, wie ber Berufungsrichter zutreffenb ausführt, in § 10 ber Berficherungsbedingungen aber ganz allgemein die Kapitalisierung zu zahlender Renten vorgeschrieben ist, spricht gegen bie Auffassung bes Berufungerichters. Rur wenn im Falle, bag ber Tod bes Berletten auf ben Unfall jurudzuführen ift, ber Anspruch bes Verletten auf die Angehörigen übergeben würde, konnte bavon bie Rebe sein, daß die Angehörigenrente im Rahmen der dem Verletten zuerkannten Rente von ber Beklagten zu tragen fei. Wie aber ber Berufungsrichter nicht verkennt, finbet ein folder Abergang nicht flatt, vielmehr ist ber ben Angehörigen etwa aus dem Unfall entstehende Unspruch ein in ihrer eigenen Berson begründeter, selbständiger Unspruch.

Ift nach allebem bavon auszugehen, baß zur Beit ber Entstehung ber von den Angehörigen geltenb gemachten Rentenansprüche bie auf einen Höchftbetrag beschränkte Haftung ber Beklagten bereits im vollen Umfang erschöpft war, so erweist sich das Berlangen der Rlagerin auf Feststellung ber Verpflichtung ber Beklagten zur Ersat-

leiftung auch bezüglich ber Angehörigenrente als unbegründet.